



Die Bebauung südlich der Breiter Straße zwischen dem Verbindungsweg zur Albertstraße bis zur Auguststraße soll punktförmig erfolgen. Die Grundfläche der einzelnen Baukörper wird auf max. 200 m x 20 m festgelegt. Nebengärten im Sinne des § 16 (2) der Bauordnung werden als Ausnahme gemäß § 31 (1) BldBau zugelassen.

Die Bauordnungsordnung sowie die Festsetzungen in Flächennutzungsplänen treten innerhalb des Bebauungsgebietes außer Kraft.

Ersetzt durch BP 42/3, 1. Änderung
Rechtsverbindlich seit 05.12.1983

Ersetzt durch BP 42/3 1. Änderung
Rechtsverbindlich seit 23.01.1985

[illegible]